

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

des Media-Service-Centers, der Medienbereich der Show-Service-Center Mühlbeyer GmbH

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Medienbereich der Show-Service-Center Mühlbeyer GmbH (Media-Service-Center), im folgenden MSC oder Auftragnehmer genannt, soweit diese nicht durch Vereinbarungen in Textform zwischen dem Auftraggeber und dem MSC abgeändert werden.

1.2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Auftraggeber dieser Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Auftraggeber anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Auftraggeber im Falle der Änderung der AGB noch gesondert hingewiesen.

2 ALLGEMEINES, AUFTRAGSERTEILUNG, VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Die durch das MSC erbrachten Leistungen ergeben sich jeweils aus einem dem Auftraggeber durch das MSC unterbreiteten Angebot oder durch einen zwischen dem Auftraggeber und dem MSC geschlossenen Vertrag.

2.2 Die durch das MSC zu erbringende Leistung wird im Folgenden als Werk oder Leistung bezeichnet.

2.3 Die Erteilung von Aufträgen muss, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch eine Auftragsbestätigung in Textform erfolgen.

2.4. Die Auftragsbestätigung eines Auftraggebers gilt als verbindliche Annahme der in der Bestätigung genannten Auftragsinhalte.

2.5 Sollte eine Auftragsbestätigung in Textform nicht erfolgt sein, kann auch schlüssiges Handeln (z.B. Vereinbarung von Drehterminen, Übermittlung von Arbeitsmaterial usw.) als Auftragsbestätigung gewertet werden.

2.6 Erteilt der Auftraggeber (z.B. eine Agentur) einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung, die durch das MSC für einen Dritten erbracht werden soll, so berechtigt er das MSC mit Erteilung des Auftrages, die für die erbrachte Leistung fällige Vergütung selbstständig bei diesem Dritten einzuziehen, sofern der Auftraggeber des MSC die fällige Vergütung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsdatum beglichen hat.

3 LEISTUNGSERBRINGUNG

3.1. Das MSC erstellt im Auftrag des Auftraggebers ein Werk in einer, durch das MSC anhand von Beispielen (z.B. auf der Website des MSC), vorgewiesenen Qualität.

3.2. Die Verantwortung für technische Gestaltung und Umsetzung des Werkes bleibt beim MSC. Der Auftraggeber zeichnet für die inhaltliche und sachliche Gestaltung sowie Richtigkeit verantwortlich. Außerdem übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit. Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen, das Einholen von Drehgenehmigungen und Einverständniserklärungen der im Werk auftretenden Personen.

3.3 Von Personen, die durch das MSC im Auftrag des Auftraggebers gefilmt oder fotografiert werden oder deren Stimme aufgezeichnet wird, ist eine dem Zweck des Werkes angemessene Einverständniserklärung zur Erstellung und Verwendung des aufgenommenen Materials einzuholen. Der Auftraggeber garantiert, dass er die nötigen Vorkehrungen zur Einholung solcher Einverständniserklärungen trifft. Entweder durch persönliche Unterschrift der betroffenen Personen oder, z.B. bei Veranstaltungen, auch durch einen entsprechend lautenden Passus in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstaltung. In Einzelfällen kann es aus organisatorischen Gründen sinnvoll sein, dass die Einholung einer Einverständniserklärung durch das MSC für den Auftraggeber durchgeführt wird. In diesem Fall muss der Auftraggeber das MSC ausdrücklich hiermit beauftragen und das MSC muss diesen Auftrag ausdrücklich bestätigen. Die Einholung der Einverständniserklärungen von Schauspielern, die das MSC im Auftrag des Auftraggebers für die Produktion des zu erstellenden Werkes beauftragt, wird durch das MSC übernommen. Gleiches gilt im Übrigen auch für die bei Buchung von Schauspielern anfallende Künstlersozialsteuer.

3.4 Erfordert die Produktion des Werkes Aufnahmen für die Genehmigungen erforderlich sind, z.B. bei Veranstaltungen jeglicher Art, so wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die ggf. erforderlichen Genehmigungen für die durch Ihn veranlassten Aufnahmen rechtzeitig vor Beginn der Aufnahmen eingeholt hat.

3.5 Sollte der Auftraggeber im zu erstellenden Werk die Verwendung von eigenem Material oder von Material Dritter wünschen (z.B. Fotos, Logos, Texte, Sounds, Musik,...), so verpflichtet der Auftraggeber sich dazu, das entsprechende Material in einem gebräuchlichen und vom Auftragnehmer verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Im Zweifelsfall muss der Auftraggeber das passende Format rechtzeitig beim Auftragnehmer erfragen. Der Auftraggeber muss das Material in einem für die Nutzung angemessenen Zeitraum zur Verfügung stellen. Sollte durch das MSC eine Anpassung des überlassenen Materials erforderlich sein, informiert das MSC den Auftraggeber über hierdurch eventuell zusätzlich entstehende und vom Auftraggeber zu tragende Kosten.

3.6 In jedem Fall stellt der Auftraggeber sicher, dass die notwendigen Rechte für die Verarbeitung und Veröffentlichung des von Ihm für die Produktion zur Verfügung gestellten Materials vorliegen und er berechtigt ist, diese Rechte zum Zweck der Produktion des durch den Auftragnehmer zu erstellenden Werkes an das MSC zu übertragen. Dies gilt auch, wenn das Material nicht direkt vom Auftraggeber, sondern über Dritte an das MSC übermittelt wird. Kosten, die für die Einholung solcher Rechte anfallen, werden ebenfalls vom Auftraggeber getragen. Auch die Haftung für eventuelle Rechtsverletzungen durch die Verwendung des durch den Auftraggeber oder durch Dritte zur Verfügung gestellten Materials liegt allein beim Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer hiermit von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihm die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

3.7 Die Verantwortung zur Durchführung von Datensicherungen, des durch den Auftraggeber an das MSC übergebenen Materials, liegt allein beim Auftraggeber. Im Fall von Beschädigung oder Verlust des Materials haftet das MSC im Rahmen einer Ersatzlieferung der beschädigten oder verlorenen Datenträger, nicht aber für den Verlust der darauf enthaltenen Programme oder Daten. Für die Überlassung von Requisiten oder sonstigen Gegenständen, die dem MSC durch den Auftraggeber für die Produktion des zu erstellenden Werkes überlassen werden und deren Gesamtwert eine Grenze von 500 € übersteigt, wird eine Haftung des MSC für Verlust oder Beschädigung ausgeschlossen. Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, für die überlassenen Gegenstände eine angemessene Versicherung abzuschließen.

3.8 Aufnahmen, die durch das MSC im Auftrag des Auftraggebers, sowohl in Fremd- oder Eigenbetrieben durchgeführt werden, können unter Umständen zu Betriebsstörungen führen. Das MSC übernimmt hierfür keine Haftung. Auch Kosten, die bedingt durch die vom Auftraggeber veranlassten Aufnahmen zusätzlich entstehen, (z.B. Strom, Wasserverbrauch, Überstunden, usw.) übernimmt das MSC nicht.

3.9 Bis zum Zeitpunkt der Abnahme des fertiggestellten Werkes durch den Auftraggeber, liegt das Risiko für grob fahrlässig herbeigeführte Beschädigung oder den Verlust des im Auftrag des Auftraggebers erstellten Materials beim MSC.

3.10 Das MSC erstellt in der Regel auch nach der Abnahme des fertigen Werkes eine Datensicherung des für den Auftraggeber hergestellten Werkes und des Rohmaterials. Eine Haftung für evtl. Beschädigung oder den Verlust ist allerdings ausgeschlossen

3.11 Besteht die durch das MSC für den Auftraggeber zu erbringende Leistung in der Umsetzung oder Betreuung einer technischen Installation bei einer Veranstaltung (z.B. Videoübertragung, Streaming, Medientechnik) so tritt das MSC ausschließlich als Dienstleister im Auftrag des Auftraggebers auf und niemals als Veranstalter. Darüber hinaus übernimmt der Auftragnehmer ausschließlich die Verantwortung für das durch ihn selbst gestellte technische Equipment und niemals für andere bei derselben Veranstaltung eingesetzten technischen Geräte Dritter.

3.12 Der Auftraggeber sorgt für die zur Erbringung der Leistung erforderliche Infrastruktur. Darunter fallen unter anderem Stromanschlüsse, Zufahrtswege, Fahrzeugstellplätze, Parkberechtigungen, Zufahrtberechtigungen, Genehmigungen, Eintrittspreise (z.B. bei Messen, Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen). Im Einzelnen werden für den jeweiligen Auftrag erforderlichen Anforderungen zwischen dem Auftraggeber und dem MSC individuell besprochen.

4 ABGABE UND LIEFERFRISTEN

4.1 Der Auftraggeber und das MSC legen den Zeitpunkt der Ablieferung des fertigen Werkes gemeinsam fest. Darüber hinaus vereinbaren Auftraggeber und MSC auch den zeitlichen Ablauf und legen Termine für die Arbeiten zur Herstellung des Werkes fest.

4.2 Das fertige Werk wird dem Auftraggeber durch das MSC unmittelbar nach Fertigstellung, in der Regel als Download, zur Verfügung gestellt. Eine Übergabe in Form physischer Datenträger (DVD, Daten-Stick, Festplatte, usw.), kann im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden.

4.3 Benötigt der Auftraggeber das fertige Werk zu einem festen Termin, so muss dieser Termin dem MSC bereits vor Abgabe eines Angebotes bekannt sein. Andernfalls gilt dieser Termin als nicht bindend.

4.4 Sollte das MSC erkennen, dass der geplante Zeitraum der Produktion nicht eingehalten werden kann, hat es den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die Dauer der voraussichtliche Verzögerung zu unterrichten und der Auftraggeber ist verpflichtet, dem MSC eine angemessene Frist zur Nachlieferung des vereinbarten Werkes einzuräumen.

4.5 Verzögerungen, die durch unvorhersehbare Ereignisse, die das MSC auch unter Einhaltung aller gebotenen Sorgfalt nicht beeinflussen kann (z.B. technische Störungen, Streik, ungünstige Wetterbedingungen, höhere Gewalt, ...) werden durch das MSC umgehend bekanntgegeben. Der Zeitpunkt der Abgabe verschiebt sich entsprechend.

4.6 Liefert der Auftragnehmer das fertige Werk aus selbstverschuldeten Gründen nicht zum vereinbarten Termin ab und wird das Werk für den Auftraggeber dadurch unbrauchbar, so ist der Auftraggeber nicht zu Entrichtung weiterer Zahlungen verpflichtet, auch wenn ihm das Werk nach dem vereinbarten Termin geliefert wird.

4.7 Kommt es zu zeitlichen Verzögerungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch verspätete Freigabe von Planungsvorgaben oder Konzepten), so verzögert sich die Fertigstellung mindestens um den Zeitraum der durch den Auftraggeber verursachten Verzögerung. Sollte durch diese Verzögerung eine Überschneidung mit anderen Aufträgen des MSC zustanden kommen, so wird die gegenseitige Vereinbarung eines neuen Zeitplans erforderlich.

5 ABNAHME

5.1 Die Abnahme des Werkes ist für den Auftraggeber verpflichtend, sofern dieses der in 3.1 beschriebenen Qualität und dem zuvor vereinbarten Konzept unter Berücksichtigung der zwischen MSC und dem Auftraggeber abgesprochenen Änderungen entspricht. Eine grundsätzliche Verweigerung der Abnahme auf Grundlage des persönlichen Geschmacks ist nicht zulässig.

5.2 Das Werk gilt als vom Auftraggeber abgenommen, sobald dieser die Abnahme des fertigen Werkes in Textform bestätigt, oder sofern er innerhalb einer Frist von einer Woche nach Lieferung des Werkes keine Beanstandungen angemeldet hat. Beanstandungen gelten zudem nur dann als gültig, wenn sie innerhalb der vorgegebenen Frist in Textform dargelegt wurden.

6 KOSTEN

6.1 Preise, die das MSC in Angeboten und in Verträgen nennt, die zwischen dem MSC und dem als Unternehmer handelnden Auftraggeber geschlossen wurden, sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. In Angeboten und Verträgen über Leistungen, deren Zweck nicht einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Auftraggebers zugerechnet werden kann (privater Verbraucher gemäß § 13 BGB), wird der Gesamtpreis einschließlich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer angegeben.

6.2 Fahrtkosten, die für die durch das MSC zu erbringenden Leistungen entstehen, sind bis zu einer Entfernung von 100 km ab 67251 Freinsheim in den jeweiligen Preisen inkludiert. Darüberhinaus gelten die Preise ausschließlich für die in Angeboten und Verträgen beschriebenen Leistungen. Muss für die Erbringung der vereinbarten Leistung eine weitere als die oben genannte Strecke zurückgelegt werden, so fallen ab dem 101 km Fahrtkosten in Höhe von € 0,50 pro km an.

6.3 Wünscht der Auftraggeber Änderungen am Konzept des für ihn zu erstellenden Werkes und ziehen diese Änderungen Mehrkosten nach sich, so muss der Auftraggeber über diese Preisänderungen informiert werden, sofern die Kosten dem Auftraggeber nicht bekannt sind (z.B. Kosten für einen Schnitt-Tag wie im Angebot genannt).

6.4 Versäumt das MSC die Bekanntgabe von Mehrkosten, deren Umfang dem Auftraggeber nicht bekannt waren, so ist dieser lediglich zur Zahlung von 75% der zusätzlich anfallenden Kosten verpflichtet.

6.5 Das MSC ist berechtigt Änderungswünsche abzulehnen, wenn diese die bisherigen Absprachen so verändern, dass der Auftragnehmer die Produktion im geplanten Rahmen nicht mehr umsetzen kann. Sollte eine gegenseitige Einigung auf eine für beide Seiten vertretbare Änderung des Konzeptes nicht möglich sein, steht dem MSC ein gesondertes Kündigungsrecht zu. Macht das MSC von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, hat der Auftraggeber die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Kosten zu tragen.

6.6 Entstehen Mehrkosten durch Änderungsvorschläge, die durch das MSC eingebracht wurden, so muss der Auftraggeber vor Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen über die anfallenden Mehrkosten informiert werden.

6.7 Verschiebt der Auftraggeber einen Termin für die durch das MSC zu erbringende Leistung und entstehen hierdurch Mehrkosten, so hat der Auftraggeber diese zusätzlich zu tragen.

6.8 Tritt der Auftraggeber vom geschlossenen Vertrag zurück, ohne dass der Auftragnehmer dies zu verschulden hat, so kommt der Auftraggeber für alle Kosten auf, die bis zum Zeitpunkt seines Rücktritts entstanden sind.

7 RECHTE

7.1 Nachdem der Auftraggeber alle, das beauftragte Werk betreffenden Rechnungen beglichen hat, erhält dieser das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Nutzungsrecht für das vom MSC in dessen Auftrag erstellten Materials. Wurden für das Werk Lizenzen für das Material Dritter eingekauft, (z.B. Musik, Stock-Fotos, Stock-Videos, usw.) so weichen die Nutzungsbedingungen für dieses Material ggf. hiervon ab.

7.2 Sobald dem Auftraggeber das fertige Werk zur eigenen Nutzung vorliegt, erhält das MSC vom Auftraggeber das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Recht, das durch das MSC angefertigte Werk und das in diesem Zusammenhang angefertigte Rohmaterial für den eigenen Bedarf (z.B. Werbung, Kundenpräsentation, usw.) zu nutzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine solche Eigennutzung durch das MSC ausdrücklich und in Textform ausgeschlossen wurde.

7.3 Die Rechte für Konzepte, Drehbücher und Ideen seitens des MSC bleiben, auch nach Fertigstellung der durch das MSC erbrachten Leistung, Eigentum des MSC. Der Schutz dieser Rechte gilt im Übrigen auch für Konzeptentwürfe, die durch das MSC im Vorfeld der Auftragserteilung entwickelt wurden. Dies gilt auch wenn diese Konzeptentwürfe verworfen wurden.

8 VERMIETUNG

Besteht die Leistung des MSC in der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung von technischem Equipment oder allgemeinen Requisiten, so gelten folgende Bedingungen:

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Überlassung der Mietsache als Holschuld und die Rückgabe als Bringschuld des Auftraggebers. Die Abholung und Rückgabe erfolgt jeweils an der bekannten Geschäftsadresse des MSC (Alleestraße 14a, 67251 Freinsheim) nach vorheriger Terminabsprache. Eine abweichende Adresse bedarf der gesonderten, vorherigen Absprache. Jegliche Rückgabe ist aber nur an eine vom MSC ausdrücklich autorisierte Person zulässig.

8.2. Die Überlassung erfolgt ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Auftragsbestätigung. Der Auftraggeber trägt die Pflicht, die Richtigkeit und Funktionsfähigkeit der gemieteten Gegenstände zu überprüfen.

8.3 Die Überlassung der Mietsache erfolgt jeweils für den vorher schriftlich vereinbarten Zeitraum. Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig am vereinbarten Rückgabetermin, so ist das MSC berechtigt, für jeden weiteren Tag einen Betrag in Höhe von 75 % des vereinbarten Gesamtpreises zusätzlich zu berechnen. Darüber hinaus behält sich das MSC das Recht vor, weitere Schadensersatzansprüche im Fall einer verspäteten Rückgabe der Mietsache zu erheben. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses durch den fortgesetzten Gebrauch der Mietsache wird ausdrücklich nicht anerkannt.

8.4 Das MSC ist berechtigt, von der Gebrauchsüberlassung, auch nach Vertragsabschluss, zurückzutreten, wenn die Gebrauchsüberlassung aus unvorhersehbaren Gründen unzumutbar oder unmöglich wird und ein adäquater Ersatz trotz intensiver und zumutbarer Bemühung des MSC nicht beschafft werden konnte. Ein solcher Rücktritt kann beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, durch technische Defekte oder Schäden an den Mietsachen sowie unvorhersehbares Abhandenkommen begründet sein.

8.5 Trotz sorgfältiger Behandlung und Prüfung können technische Defekte oder verdeckte Schäden nicht ausgeschlossen werden. Das MSC übernimmt hierfür keinerlei Garantie. Im Übrigen wird auf die Ziffer 10 unserer AGB verwiesen.

8.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm bekannte Mängel an der gemieteten Sache gegenüber dem MSC umgehend zu melden, auch wenn diese nicht im jeweiligen Überlassungszeitraum entstanden sind. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, jegliche an der Mietsache entstandenen Schäden, die im jeweiligen Überlassungszeitraum entstanden sind, umgehend zu melden

Kosten für die Beseitigung von Schäden, die im Zeitraum entstehen während dem die Mietsachen an den Auftraggeber überlassen sind, werden durch den Auftraggeber getragen. Sollte die Beseitigung der Schäden durch einen vertretbaren Aufwand nicht möglich sein, so trägt der Auftraggeber die Kosten für die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzes.

9 ZAHLUNGEN

9.1 Vom Auftraggeber an das MSC zu erbringenden Zahlungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Rechnung und durch Überweisung auf ein durch das MSC dem Auftraggeber bekanntgegebenes Bankkonto.

9.2 Rechnungen, die das MSC dem Auftraggeber stellt, sind spätestens 14-Tage nach Rechnungsdatum zu begleichen.

9.3 Das MSC ist berechtigt, auch vor Fertigstellung des Werkes, a-conto-Rechnungen an den Auftraggeber zu stellen. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn bereits Teile der beauftragten Arbeit geleistet wurden.

9.4 Zur Feststellung eines Zahlungsverzugs seitens des Auftraggebers, ist eine Mahnung seitens des MSC nicht zwingend erforderlich.

10 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haften wir für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung Sie als Kunde regelmäßig vertrauen. Im letztgenannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

11.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das an dem Geschäftssitz des MSC zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Stand: November 2016